

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1955	Berlin, den 21. Januar 1955	Nr. 6
T a S	Inhalt	Seite
6.1.55	Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	21
6.1.55	Verordnung über die Verwendung der Gewinne in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft	23
12.1.55	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung der Entschädigung für erloschene vererbliche und veräußerliche Apothekenbetriebsrechte.....	25
13.1.55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 241. — Papier- und Pappenindustrie —	26
13.1.55	Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Arbeitsschutzbestimmung 251. — Papierverarbeitung —	26
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	27

Verordnung über die Verwendung der Amortisationen in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft.

Vom 6. Januar 1955

Die Ausreichung der geplanten Investitionsmittel durch Haushaltszuweisungen, unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Amortisationspläne, fördert nicht die Durchsetzung der vollen Verantwortlichkeit der Betriebe.

Mit der Heranziehung der eigenen Amortisationen der Betriebe zur Finanzierung der beauftragten Generalreparaturen und Investitionen werden die Betriebe stärker ökonomisch interessiert.

Die Verantwortung der Hauptverwaltungen für die richtige und termingemäße Verwendung der Amortisationen in ihrem Bereich wird dadurch gestärkt, daß die in einzelnen Betrieben nicht benötigten Mittel durch Umverteilung anderen Betrieben zugewiesen werden, deren planmäßiges Amortisationsaufkommen zur Erfüllung ihrer Investitionspläne nicht ausreicht.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

I.

Die Planung der Amortisationen im Betrieb

1. Ab 1. Januar 1955 erfolgt in allen zentralgeleiteten Betrieben der volkseigenen Wirtschaft die Heranziehung der Amortisationen zur Finanzierung der Generalreparaturen und zur vollen bzw. teilweisen Finanzierung der Investitionen.
2. Die Betriebe stellen die planmäßig aufkommenden Amortisationen auf Grund des Abschreibungsplanes fest.

II.

Die Aufteilung der planmäßig aufkommenden Amortisationen im Amortisations-Verwendungsplan

1. Zum Fonds für Generalreparaturen sind Zuführungen bis zur Höhe der den Betrieben auf Grund der Generalreparaturpläne bestätigten Beträge im Rahmen der den Hauptverwaltungen durch den

Volkswirtschaftsplan bestätigten Anteile zu planen; außerdem sind die Gesamtamortisationen aus Nebenanlagen als Zuführung zum Fonds für Generalreparaturen zu planen.

2. Soweit nach der Zuführung zum Generalreparaturfonds noch Beträge verfügbar bleiben, sind Zuführungen für den Fonds für Investitionen bis zur Höhe der Beträge zu planen, die sich aus den den Betrieben zugestellten betrieblichen Investitionsplänen ergeben.
3. Als Abführung an die Hauptverwaltung sind die Amortisationsteile zu planen, die nach der geplanten Zuführung an die vorgenannten Fonds noch verfügbar sind.
4. Die der Hauptverwaltung zufließenden Amortisationen dienen der Umverteilung an solche Betriebe im Bereich der Hauptverwaltung, deren eigenes planmäßiges Aufkommen an Amortisationen zu